

Par ces motifs, le Tribunal fédéral

admet le recours et confirme la décision de la Caisse nationale soumettant l'entreprise de MM. Dornier & C^{ie} à l'assurance obligatoire.

VI. BEAMTENRECHT

STATUT DES FONCTIONNAIRES

65. Auszug aus dem Urteil der Beamtenkammer vom 29. September 1930 i. S. S. gegen Kreisdirektion II S. B. B.

1. Zulässigkeit einer Feststellungsklage im Verfahren nach Art. 17 Abs. 1 lit. a VDG und Art. 60 Abs. 1 des Beamtengesetzes ? (Erw. 2.)
2. Eine Feststellungsklage kann nur auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses, nicht einer Tatsache (Geisteszustand des Klägers) gehen. (Erw. 2.)
- Rechtsnatur eines Feststellungsbegehrens im letztern Sinn. (Erw. 2.)
3. Art. 31 Abs. 1 Ziff. 9 und 55 des Beamtengesetzes, Art. 40 Abs. 1 VDG, Art. 19 Ziff. 3 BG vom 1. Februar 1923 betr. die Organisation der S.B.B. : die Kompetenz zur Wiedereinsetzung eines Beamten steht dem Bundesgericht nur im Rahmen seiner Disziplinarkompetenz zu ; sonst aber hat es allenfalls nur zu prüfen, ob die Entlassung (neben dem Pensionsanspruch) einen Entschädigungsanspruch begründe. (Erw. 3.)
4. Art. 55 Abs. 5 des Beamtengesetzes : Das Bundesgericht hat zu prüfen, ob der Entlassene tatsächlich in einem Mass invalid gewesen sei, das die Entlassung ohne Entschädigung rechtfertigte.

A. — Der Kläger war seit Jahren im Dienste der S.B.B., und zwar am 31. Dezember 1927 als Bureagehilfe I. Klasse der Kreisdirektion II. Mit dem Inkrafttreten des neuen Beamtengesetzes auf 1. Januar 1928 wurde er unter die Verwaltungsbeamten I. Klasse eingereiht.

Am 27. April 1925, anlässlich der Reorganisation der Bundesbahnen, hatte er das Gesuch um Pensionierung unter gleichzeitiger Zusprechung einer Entschädigung gestellt, weil er bei den Beförderungen nicht entsprechend seinen Verdiensten gewürdigt worden sei. Die Generaldirektion hat es am 2. Dezember 1925 mit Rücksicht auf das Alter des Klägers (unter vierzig Jahren) und auf dessen weitere Verwendbarkeit in der gleichen Stelle abgewiesen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Beamtengesetzes wurden die Bureagehilfen I. Klasse teils — wie der Kläger selber — unter die Verwaltungsbeamten I. Klasse (15. Besoldungsklasse), teils unter die Sekretäre und Revisoren (12. Besoldungsklasse) eingeteilt. Der Kläger beschwerte sich nun in einer Reihe von Eingaben gegen seine Einreihung in die 15. Besoldungsklasse und verlangte die Versetzung in die 12. Klasse als Revisor. Er erhielt den Bescheid, seine Leistungen würden wohl anerkannt, doch ginge ihm die persönliche Eignung für eine Vorgesetztenstelle ab.

Daraufhin unternahm der Kläger Schritte, um in den Ruhestand versetzt zu werden. Er wendete sich an den Arzt Dr. N. in Luzern, verzichtete dann aber auf dessen Zeugnis, weil dieser (gemäss einer später dem Oberbahnarzt gegebenen Auskunft) zum Schlusse kam, dass die Erlebnisse des Klägers in der letzten Zeit wohl eine gewisse Störung seiner Arbeitsfähigkeit bedingen, dass aber auch seine Konstitution schuld daran sei, dass er so häufig Konflikte mit der SBB hatte und eine unübersehbare Reihe von Reklamationen und Eingaben machte. « Diese meine Auffassung, die ich ihm mündlich auseinandersetzte, veranlasste ihn, mich zu ersuchen, kein Zeugnis auszustellen, da er meine Meinung über seine seelische Struktur nicht teilen könne. Ursprünglich stellte ich ihm eine Privatrechnung aus, doch bestand er darauf, dass ich dieselbe der BB ausstelle, was ich mit dem ausdrücklichen Bemerken tat, dass keine spezialärztliche

Behandlung stattgefunden habe.» In den von Dr. N. ausgefüllten, in den Händen des Klägers gebliebenen Formularen ist von konstitutioneller allgemeiner Psychopathie (?) die Rede; arbeitsunfähig sei der Kläger nicht, doch sei wahrscheinlich, dass sich das psychopathisch-neurasthenische Wesen des Exploranden durch die von ihm empfundene Nichtberücksichtigung verstärkt habe.» — Dafür ersuchte der Kläger seinen unmittelbaren Vorgesetzten um Veranlassung einer psychiatrischen Expertise, welche am 28. Januar 1930 bewilligt und dem Professor Dr. H. W. Maier in Zürich übertragen wurde. Dieser Experte kam nach mehrtägiger Beobachtung zum Schluss, der Kläger «sei derart geistig erkrankt und nicht im Bahndienst nicht mehr arbeitsfähig erachtet. — S. leidet an einer seit vielen Jahren bestehenden schleichend verlaufenden Schizophrenie (Paranoid). Die neurologischen Untersuchungen ergaben keine Besonderheiten. Wir halten ihn wegen seiner Psychose nicht mehr für arbeitsfähig in einem grossen Betriebe.»

Gestützt auf diesen Bericht teilte die Kreisdirektion dem Kläger am 14. März 1930 mit, dass er mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand auf Ende Juni 1930 der Pensionskasse überwiesen werde, dass er aber schon vom 17. März an krankheitshalber von der Arbeit fernbleiben solle.

B. — Am 12. April 1930 reichte der Kläger beim Bundesgericht gegen die Kreisdirektion II der Schweizerischen Bundesbahnen Klage ein, mit den Begehren:

1. Es sei über den Geisteszustand des Klägers ein gerichtliches Expertengutachten einzuholen, um festzustellen, ob der Kläger geistig normal und daher arbeitsfähig sei.

2. Der angefochtene Entscheid der Kreisdirektion II der S.B.B. vom 14./15. März 1930 sei aufzuheben und der Kläger wieder in das definitive Anstellungsverhältnis zurückzusetzen.

3. Die S.B.B. haben anzuerkennen und an den Kläger zu bezahlen eine Schadenersatz- und Genugtuungssumme von 4000 Fr., eventuell gemäss richterlichem Ermessen.

4. ...

5. ...

C. — Die Kreisdirektion II der S.B.B. beantragt, es sei auf die Begehren 1, 2 (und 4) nicht einzutreten und das Begehren 3 abzuweisen, eventuell es seien alle Begehren abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

2. — **Betreffend Rechtsbegehren 1.**

Mit diesem Rechtsbegehren verlangt der Kläger die Anordnung einer gerichtlichen Expertise über seinen Geisteszustand, zwecks Feststellung, dass er geistig normal und arbeitsfähig sei. Er erblickt darin eine Feststellungsklage und behauptet, das Bundesgericht habe wiederholt die Zulässigkeit der Feststellungsklage nach eidgenössischem Recht vor Bundesgericht als einziger Instanz anerkannt. Er beruft sich in dieser Beziehung auf das Urteil der Ersten Zivilabteilung vom 1. April 1924 i. S. Weixler c. Société des transports internationaux en liq. (BGE 50 II S. 51 ff.).

In dem angerufenen Entscheid hat das Bundesgericht in Bestätigung einer schon bestehenden Praxis festgestellt, dass die Klage auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses vor Bundesgericht im Berufungs- wie im direkten Verfahren davon abhängt, ob der Kläger an der Feststellung dieses Rechtsverhältnisses ein Interesse habe, wobei das Vorhandensein dieses Interesses wiederum von den Wirkungen abhängt, die die Beurteilung des Feststellungsbegehrens zu Gunsten des Klägers haben könnte (BGE 50 II 56 und 57). Hier aber kann offen bleiben, ob unter den gleichen Voraussetzungen eine Feststellungsklage auch gestützt auf Art. 17 Abs. 1 lit. a VDG und Art. 60 Abs. 1 des Beamtengesetzes eingereicht werden könne, und ob

gegebenenfalls diese Voraussetzungen hier erfüllt wären. Denn die Klage ist aus andern Gründen nicht zulässig.

Eine solche Klage würde nämlich in erster Linie zur Voraussetzung haben, dass sie auf Feststellung eines vermögensrechtlichen Anspruches geht (Art. 17 Abs. 1 lit. a VDG und Art. 60 Abs. 1 des Beamtengesetzes). Hier aber würde es sich überhaupt nicht um Feststellung eines Rechtsverhältnisses, sondern einer Tatsache (des Geisteszustandes und der Arbeitsfähigkeit des Klägers) handeln. Das Rechtsbegehren 1 ist überhaupt kein Klagebegehren im eigentlichen Sinne, sondern ein blosser Beweisantrag. Es könnte ihm deshalb nur dann Folge gegeben werden, wenn das zur Beurteilung der andern Rechtsbegehren, soweit diese selber zulässig sind, erforderlich wäre.

3. — Betreffend Rechtsbegehren 2.

Auch dieses Begehren um Wiedereinstellung des Klägers in den Dienst der Bundesbahnen ist vor Bundesgericht unzulässig.

Durch Verfügung vom 14. März 1930 hat die Kreisdirektion II der Schweizerischen Bundesbahnen gestützt auf Art. 55 Abs. 1 des Beamtengesetzes aus wichtigen Gründen das Dienstverhältnis des Klägers auf drei Monate gekündet. Die Kompetenz dazu stand ihr gemäss Art. 19 Ziff. 3 des BG betreffend die Organisation der Bundesbahnen vom 1. Februar 1923 zu, und das Bundesgericht hat nicht zu prüfen, ob die Generaldirektion gestützt auf Art. 58 Abs. 2 des Beamtengesetzes berufen war, auf Rekurs hin diese Verfügung auf ihre Begründetheit zu prüfen. Ebenso wenig steht dem Kläger gegen diese Verfügung selber der Rekurs ans Bundesgericht zu. Die Kompetenz zur Wiedereinsetzung eines Beamten in sein Amt steht dem Bundesgericht nur im Rahmen seiner Disziplinarkompetenz zu, also da, wo die Amtsentsetzung (zu Unrecht) als Disziplinarmassnahme getroffen worden ist (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 9 des Beamtengesetzes; Art. 40 Abs. 1 VDG). Hier dagegen ist vom Bundesgericht nur

zu entscheiden, ob der vom Kläger aus der Dienstentlassung hergeleitete Entschädigungsanspruch gemäss Art. 55 Abs. 4 des Beamtengesetzes begründet sei (rvgl. Botschaft des Bundesrates vom 18. Juli 1924 zum Entwurfe eines Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten, BBl. 1924 III S. 192 Ziff. 4 Abs. 3).

Dementsprechend hat das Bundesgericht auch nicht zu entscheiden, ob die Kreisdirektion II der S.B.B. der Dienstentlassung des Klägers vorgängig diesen und seine Arbeitskollegen hätte einvernehmen sollen; denn wenn die Dienstentlassung infolge der Unterlassung dieser Einvernahme rechtsungültig wäre, so wäre zur Feststellung dieser Rechtsungültigkeit eben nur die Generaldirektion im Verfahren nach Art. 58 Abs. 2 des Beamtengesetzes zuständig.

Die vom Kläger zur Begründung seines Standpunktes angerufenen Urteile BGE 50 I 276 i. S. Näf gegen Regierungsrat Schaffhausen und 43 I 162 i. S. Pinchassow gegen Regierungsrat Zürich betreffen etwas ganz anderes. Es handelte sich dort um kantonale Verfügungen, die mit staatsrechtlicher Beschwerde aus Art. 4 BV vor Bundesgericht angefochten worden sind, während hier die Verfügung einer Bundesbehörde in Frage steht, gegen welche der staatsrechtliche Rekurs nicht ergriffen werden kann.

4. — Betreffend Rechtsbegehren 3.

Mit diesem Begehren verlangt der Kläger von den S.B.B. eine Entschädigung von 4000 Fr. wegen ungerechtfertigter Aufhebung des Dienstverhältnisses.

Die Kompetenz des Bundesgerichts zur materiellen Beurteilung dieses Begehrens wird nicht bestritten und steht ausser Zweifel (vgl. Erw. 3 zum Rechtsbegehren 2). Die S.B.B. verweisen aber diesem Begehren gegenüber auf Art. 55 Abs. 5 des Beamtengesetzes, wonach der Beamte keinen Anspruch auf Entschädigung hat, wenn das Dienstverhältnis wegen Invalidität umgestaltet oder aufgelöst worden ist. Auch steht ausser Zweifel, dass das Dienstverhältnis von den Bundesbahnen wegen

Invalidität aufgelöst worden ist. Es fragt sich deshalb, ob das Bundesgericht die Frage der Invalidität des Klägers überprüfen könne, und wenn ja, wie sie zu beantworten sei.

Art. 60 Abs. 2 des Beamtengesetzes bestimmt: « Bei der Beurteilung von Ansprüchen auf Kassenleistungen wegen Auflösung des Dienstverhältnisses oder Nichtwiederwahl entscheidet das Bundesgericht selbständig, ob die Massnahme vom Versicherten oder Spareinleger verschuldet ist, gegebenenfalls, ob dauernde Invalidität vorliegt. » Diese Vorschrift muss analog auch auf den Fall angewendet werden, wo aus angeblich ungerechtfertigter Aufhebung des Dienstverhältnisses ein Entschädigungsanspruch abgeleitet wird; denn die gegenteilige Lösung hätte zur Folge, dass die Verwaltung sich bei jeder Entlassung auf Invalidität berufen und damit die Kognition des Bundesgerichts über die Frage der Entschädigungsberechtigung illusorisch machen könnte. — Das Bundesgericht hat also zu prüfen, ob der Kläger in einem Masse invalid sei, das die S.B.B. zu seiner Entlassung aus dem Bahndienst berechnete.

Dieses Mass von Invalidität ist nun aber rechtsgenügend ausgewiesen....

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Klage wird, soweit auf sie eingetreten werden kann, abgewiesen.

VII. VERFAHREN

PROCÉDURE

Vgl. Nr. 57, 59 und 65. — Voir n° 57, 59 et 65.

C. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

I. PATENTTAXEN DER HANDELSREISENDEN

TAXES DE PATENTE DES VOYAGEURS DE COMMERCE

66. Urteil des Kassationshofes vom 13. Oktober 1930

i. S. Hobi gegen Bezirksamt Untertoggenburg.

1. Art. 1, 2, 8 lit. c des Handelsreisendengesetzes: « Geschäftsleute, welche den betreffenden Handelsartikel im Gewerbe verwenden. » (Erw. 1.)
2. Art. 161 Abs. 2 OG.
 - von Bundesrechtswegen steht der adhäsionsweisen Beurteilung eines öffentlichrechtlichen Anspruchs (hinterzogene Taxe) nichts entgegen. Erw. 2.
 - in einem solchen Falle hat der Kassationshof auf Beschwerde hin auch über Bestand und Umfang dieses Anspruchs zu erkennen. (Erw. 2.)

A. — Die Kassationsklägerin war als Inhaberin der sog. grünen Karte berechtigt, gemäss Art. 1 des Handelsreisendengesetzes vom 24. Juni 1892 für das von ihr vertriebene Ungeziefer-Vertilgungsmittel « bei Geschäftsleuten, welche den betreffenden Handelsartikel wiederverkaufen oder in ihrem Gewerbe verwenden », Bestellungen aufzunehmen. Sie sprach dann aber auch u. a. bei einem Polizeiangestellten, der nebenbei für seinen Hausbedarf Geflügelzucht betreibt, vor und wurde deswegen dem Strafrichter überwiesen.

Das Bezirksamt Untertoggenburg hat die Kassationsklägerin am 19. Februar 1930 der Übertretung der Art. 2, 4 und 8 lit. c des Handelsreisendengesetzes schuldig